

LP ADVISORY

NEWSLETTER 01/2022

11.05.2022



IN DIESER AUSGABE

1. Ende des Ausnahmezustands und Personalverwaltung

1

Ende des Ausnahmezustands und Personalverwaltung

Für alle Kunden

Smart Working

Gemäß Artikel 10 der Gesetzesverordnung Nr. 24/2022 wurden die Bestimmungen über die vereinfachte Arbeit oder die Notfallarbeit bis zum 30. Juni 2022 verlängert, wodurch die Inanspruchnahme im Rahmen von Arbeitsverhältnissen auch in Ermangelung individueller Vereinbarungen und unter Abmilderung der im Gesetzesdekret Nr. 81 vom 22. Mai 2017 vorgesehenen formalen Pflichten möglich ist (Artikel 90, Absätze 3 und 4 der Gesetzesverordnung Nr. 34 vom 19. Mai 2020).

Das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik hat jedoch in einer Pressemitteilung vom 29. April 2022 bekannt gegeben, dass die Regierung die Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des sogenannten "decreto riapertura" genehmigt hat, das im Hinblick auf das Smart Working folgende Verlängerungen vorsieht:

- Die Frist für die Anwendung der vereinfachten Kommunikationsmethoden (ohne die Notwendigkeit, die in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Einzelvereinbarungen abzuschließen) für das Smart Working für Arbeitnehmer im Privatsektor ist bis zum **31. August 2022 verlängert**. Daher bleibt bis zum 31. August 2022 nur die Verpflichtung in Kraft, dem Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik auf elektronischem Wege die Namen

der Arbeitnehmer und das Datum der Beendigung des agilen Arbeitens zu übermitteln. Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen über die Sicherheit am Arbeitsplatz wird auch auf elektronischem Wege erfüllt, indem die auf der Website des Nationalen Instituts für die Versicherung gegen Arbeitsunfälle (INAIL) zur Verfügung gestellten Unterlagen verwendet werden;

- Die Schutzregelung für gebrechliche Arbeitnehmer (Recht auf Smart Working für alle gebrechlichen Arbeitnehmer und für bestimmte Kategorien von gebrechlichen Arbeitnehmern, bei denen eine Arbeit in Smart Working nicht möglich ist, Gleichbehandlung mit Krankenhausaufenthalten) ist bis zum **30. Juni 2022** verlängert. Der Zweck dieser Bestimmung besteht darin, gebrechlichen Arbeitnehmern die Möglichkeit zu geben, ihre Arbeit in der Regel im agilen Modus zu verrichten, auch indem sie mit einer anderen Aufgabe betraut werden, die in dieselbe Kategorie oder denselben Bereich der Einstufung fällt, wie sie in den geltenden Tarifverträgen festgelegt sind, oder mit spezifischen Berufsbildungsaktivitäten, auch in der Ferne;
- Das Recht von Arbeitnehmern des Privatsektors mit mindestens einem Kind unter 14 Jahren, im agilen Modus zu arbeiten, vorausgesetzt, dass es keinen anderen Elternteil im Haushalt gibt, der im Falle der Aussetzung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses Empfänger von Einkommensunterstützungsinstrumenten ist, oder dass es keinen nicht arbeitenden Elternteil gibt und dass dieser Modus mit den Merkmalen der Dienstleistung vereinbar ist, ist bis zum **31. Juli 2022 verlängert**

Verlängerung des Anti-Covid-Protokolls

Am 04. Mai 2022 fand eine Sitzung in Anwesenheit von Vertretern des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik, des Gesundheitsministeriums, des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung, des INAIL und aller Sozialpartner statt, um die im Gemeinsamen Protokoll zur Aktualisierung der Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2/COVID-19-Virus am Arbeitsplatz vom 6. April 2021 vorgesehenen Präventivmaßnahmen zu bewerten.

Die Vertragsparteien stellten fest, dass es trotz der Aufhebung des Ausnahmezustands weiterhin notwendig ist, der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie entgegenzuwirken, und bestätigten nach einer eingehenden Diskussion einstimmig, dass sie das Protokoll in seiner Gesamtheit für wirksam halten und sich verpflichten, für seine Anwendung zu sorgen und damit die wichtige präventive Funktion fortzusetzen, die das Abkommen ermöglicht hat, um die Ausbreitung des Virus am Arbeitsplatz einzudämmen.

Daher bleiben alle Bestimmungen des Protokolls, einschließlich der Verwendung von Masken am Arbeitsplatz, bis zum 30. Juni 2022 in Kraft. Schließlich kamen die Teilnehmer überein, bis zum 30. Juni eine neue Sitzung einzuberufen, um zu prüfen, ob der Text des Protokolls entsprechend der Entwicklung der epidemiologischen Situation aktualisiert werden muss.

BureauPlattner steht für jede weitere Klärung oder jeden weiteren Bedarf zur Verfügung.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. LP Advisory übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.lp-advisory.com/de/privacy>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: info@lp-advisory.com.

© LP Advisory | Galleria del Corso 1, 20122 Mailand | +39 02 82001000

www.lp-advisory.com
